



Satzung

Dortmund, den 22. April 2026

Technische Universität Dortmund
Fachschaft Raumplanung



Satzung

der Fachschaft Raumplanung der TU Dortmund
verabschiedet durch die Fachschaftsvollversammlung am 22.04.2026
nach § 16 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der
TU Dortmund in der Fassung vom 17.04.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Fachschaft	3
§ 2 Grundzüge der Fachschaftsarbeit	3
§ 3 Fachschaftsvollversammlung (FVV)	4
§ 4 Tagesordnung der Fachschaftsvollversammlung	5
§ 5 Fachschaftsrat (FSR)	5
§ 6 Gremienvertreter*innen	6
§ 7 Ausschüsse, Kommissionen, studentische Arbeitsgemeinschaften (AG)	6
§ 8 Finanzen	7
§ 9 Fachschaftsvorsitz	7
§ 10 Finanzreferent*in	8
§ 11 Verfahrensregeln	8
§ 12 Satzungsänderungen	9
§ 13 Inkrafttreten	9

§ 1 Fachschaft

- (1) Die Fachschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Fakultät Raumplanung.
- (2) Die Fachschaft setzt sich für die Interessen der Studierenden ein, fördert den Austausch untereinander und trägt zur Verbesserung der Studienbedingungen bei.
- (3) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FVV) und der Fachschaftsrat (FSR).
- (4) Die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft und der Fachschaftsrahmenordnung haben Vorrang und überwiegen diese Satzung.

§ 2 Grundzüge der Fachschaftsarbeit

- (1) Die Fachschaft wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere darauf hin, dass niemand aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Staatsangehörigkeit, Heimat oder Herkunft, Sprache und Kommunikationsform, sexueller Neigung, sexueller Identität, Behinderung oder chronischer Erkrankung, Glauben, religiöser oder politischer Anschauung oder sozialer Situation benachteiligt wird.
- (2) Die Fachschaft setzt sich für eine Solidarisierung und Vernetzung der Studierenden der Fakultät Raumplanung ein. In den Organen der Fachschaft erfolgt eine angemessene Repräsentanz der Anliegen aller Studiengänge der Fakultät Raumplanung.
- (3) Aufgabe der Fachschaft ist insbesondere:
 - a. Die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen.
 - b. Die Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien der Fakultät Raumplanung, der verfassten Studierendenschaft sowie außerhalb verfasster Gremien zu vertreten.
 - c. An der sachlichen und organisatorischen Gestaltung sowie der Verbesserung der Studienbedingungen und -organisation mitzuwirken.
 - d. Ihre Mitglieder fachlich zu beraten und studienbezogene Dienstleistungen anzubieten.
 - e. Über die Tätigkeiten sowie über hochschulpolitische und studienbezogene Themen und Angebote regelmäßig auf geeignete Weise zu informieren.

- f. Auf nationaler und internationaler Ebene die Vernetzung und den Austausch der Studierenden durch Beteiligung an überörtlichen Gremien, wie z.B. der Konferenz der Fachschaften für Stadt und Raum, zu fördern.
 - g. Kritisches Bewusstsein und die Erkenntnis gesellschaftlicher Relevanz von Forschung und Lehre in der Gesellschaft zu vermitteln.
- (4) Die Fachschaft gibt sich ein Awareness-Konzept für Veranstaltungen.

§ 3 Fachschaftsvollversammlung (FVV)

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) Die FVV findet mindestens einmal pro Semester statt. Der Fachschaftsrat beruft die FVV ein.
- (3) Das Rederecht steht allen Anwesenden zu. Antrags- und Stimmrecht stehen ausschließlich den Mitgliedern der Fachschaft zu.
- (4) Die FVV wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiter*in und eine Protokollant*in.
- (5) Aufgaben der FVV sind:
 - a. Diskussion und Beschlussfassung über grundlegende Angelegenheiten der Fachschaft nach § 14 (8) Fachschaftsrahmenordnung.
 - b. Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Fachschaftsrats, der Gremienvertreter*innen und Arbeitsgemeinschaften.
 - c. Änderung und Auslegung der Satzung.
 - d. Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Fachschaftsrats.
 - e. Wahl der Finanzreferent*in und einer Stellvertretung. Die FVV hat das Recht der Entlastung und Abwahl der Finanzreferenten.
 - f. Wahl und Abwahl von zwei Kassenprüfer*innen.
 - g. Wahl und Abwahl weiterer Beauftragter.
- (6) Die Einberufung der FVV erfolgt mindestens zwei Vorlesungswochen vor dem Termin durch Aushang und elektronische Mitteilung.
- (7) Der Fachschaftsrat hat eine FVV einzuberufen, wenn dies schriftlich nach § 14 (2) Fachschaftsrahmenordnung oder mehrheitlich von den studentischen Vertreter*innen

des Fakultätsrates Raumplanung beantragt wird. Der Antrag muss die vorläufige Tagesordnung der Fachschaftsvollversammlung enthalten.

- (8) Die FVV ist mit der Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern beschlussfähig.
- (9) Ist die FVV nicht beschlussfähig, wird sie vertagt und es wird innerhalb von drei Vorlesungswochen zu einer erneuten FVV geladen. Es gilt § 14 (5) Fachschaftsrahmenordnung.

§ 4 Tagesordnung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung kann Beschlüsse nur im Rahmen der Tagesordnung fassen.
- (2) Der Fachschaftsrat erstellt für jede FVV eine vorläufige Tagesordnung. Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung zur FVV veröffentlicht.
- (3) Jedes anwesende Mitglied der Fachschaft ist berechtigt, zu Beginn der FVV Anträge zur Ergänzung oder Streichung von Punkten der vorläufigen Tagesordnung zu stellen. Anschließend wird die endgültige Tagesordnung beschlossen.
- (4) Tagesordnungspunkte einer Tagesordnung nach § 3 (7) können nicht aus der vorläufigen Tagesordnung gestrichen werden.
- (5) Auf Vorschlag anwesender Fachschaftsmitglieder kann die FVV mit einfacher Mehrheit beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte zu vertagen.

§ 5 Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Der Fachschaftsrat ist das Exekutivorgan der Fachschaft und wird von der FVV gewählt.
- (2) Der FSR besteht aus bis zu 28 gewählten Mitgliedern sowie einer/einem Finanzreferent*in und dessen Stellvertreter*in.
- (3) Aufgaben des FSR:
 - a. Vertretung der Fachschaft nach innen und außen.
 - b. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten der Fachschaft.
 - c. Verwaltung der Finanzen der Fachschaft.
 - d. Vorbereitung und Durchführung der FVV.
 - e. Wahl und Abwahl des Fachschaftsvorsitz und einer Stellvertretung.

f. Wahl und Abwahl von zwei Kassenwärt*innen

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des FSR beträgt ein Jahr. Beginn und Ende der Amtszeit werden durch die Terminsetzung der FVV bestimmt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der FSR tritt grundsätzlich einmal pro Vorlesungswoche zusammen. Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (6) Der FSR ist mit der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Sinkt die Anzahl der Mitglieder des FSR unter sieben, dann werden Nachwahlen durchgeführt. Dazu ist innerhalb von drei Vorlesungswochen eine FVV einzuberufen. Es gelten § 3 (8) und § 3 (9).
- (8) Der FSR gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Gremienvertreter*innen

- (1) Gremienvertreter*innen sind die Vertreter*innen der Fachschaft in den Kommissionen der Fakultät Raumplanung und der Fachschaftsrätekonferenz an der TU Dortmund sowie deren Stellvertreter*innen.
- (2) Die FVV oder der FSR nominiert Gremienvertreter*innen.
- (3) Die Wahl und die Amtszeit der Gremienvertreter*innen richtet sich nach den Regularien der jeweiligen Gremien. Das betrifft insbesondere das Recht der Konferenz der Fachschaften für Stadt und Raum zur Wahl des Beirates der Fachschaften für Stadt- und Raumplanung sowie die Regelung der Wahlen zu den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrates.
- (4) Aufgaben der Gremienvertreter*innen:
 - a. Vertretung der Interessen der Fachschaft in den jeweiligen Gremien.
 - b. Regelmäßige Berichterstattung an den FSR und die FVV.
 - c. Vernetzung der Gremienvertreter*innen untereinander.
- (5) Die Gremienvertreter*innen sollen die Beschlüsse der FVV und des FSR berücksichtigen

§ 7 Ausschüsse, Kommissionen, studentische Arbeitsgemeinschaften (AG)

- (1) FVV und FSR können Ausschüsse und Kommissionen einsetzen.

- (2) Die Fachschaft kann studentische Arbeitsgemeinschaften (AG) zu bestimmten Themen oder Projekten bilden. Diese können durch die FVV anerkannt werden.
- (3) AG bestehen aus interessierten Mitgliedern der Fachschaft und arbeiten eigenständig an ihren Aufgaben.
- (4) Jede anerkannte AG wählt eine Leitung, die den Kontakt zum FSR hält und der FVV regelmäßig Bericht erstattet.
- (5) Die Fachschaft kann finanzielle und organisatorische Unterstützung für anerkannte AG bereitstellen.
- (6) Für finanzielle Zuwendungen an eine AG ist ein Beschluss der FVV notwendig, in der die Finanzreferent*innen und der FSR aufgefordert werden, in Abstimmung mit der AG die Höhe der finanziellen Zuwendungen festzulegen. Es gilt § 15 (2) Fachschaftsrahmenordnung.

§ 8 Finanzen

- (1) Die Fachschaft verfügt über ein Fachschaftsguthaben, das aus Beiträgen der Studierendenschaft und anderen Mitteln besteht.
- (2) Die Finanzreferent*innen sind für die Bewirtschaftung der Finanzen verantwortlich und legen der FVV einen jährlichen Finanzbericht vor.
- (3) Die Finanzen werden jährlich durch Kassenprüfer*innen geprüft, die nicht Teil des FSR sind. Es gilt § 28 Fachschaftsrahmenordnung.
- (4) Ein Beschluss des FSR ist erforderlich, wenn mehr als fünf Prozent des Fachschaftsguthabens oder mehr als 100 Euro ausgegeben werden sollen. Dies gilt auch bei der nur möglichen Ausgabe des Guthabens, etwa durch die Übernahme von Risiken.
- (5) Die Fachschaft gibt sich eine Finanzordnung.

§ 9 Fachschaftsvorsitz

- (1) Der FSR wählt aus seiner Mitte eine Fachschaftsvorsitzende* und eine Stellvertreter*in. Parität ist anzustreben.
- (2) Die Fachschaftsvorsitzenden vertreten die Fachschaft und den FSR nach außen und koordinieren die Arbeit des FSR. Es gilt § 42 Satzung der Studierendenschaft.

- (3) Die Fachschaftsvorsitzenden berufen die Sitzungen des FSR ein.
- (4) Nach jeder FVV, auf der neue Mitglieder des FSR gewählt wurden, findet eine Neuwahl der Fachschaftsvorsitzenden statt. Wiederwahl ist möglich. Die Fachschaftsvorsitzenden bleiben solange im Amt, bis neue Fachschaftsvorsitzende gewählt sind.
- (5) Fachschaftsvorsitzende* kann nicht sein, wer Finanzreferent*in ist. Dies gilt auch für die jeweiligen Stellvertreter*innen.
- (6) Die Fachschaftsvorsitzenden sind berechtigt, Unterschriften im Auftrag der Fachschaft zu leisten.
- (7) Die Fachschaftsvorsitzenden haben rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der FVV und des FSR zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 10 Finanzreferent*in

- (1) Die FVV wählt aus ihrer Mitte eine Finanzreferent*in und eine Stellvertreter*in. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Finanzreferent*in und ihre Stellvertreter*in bewirtschaften die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft.
- (3) Die Finanzreferent*in und ihre Stellvertreter*in sind stimmberechtigte Mitglieder im FSR.
- (4) Die Amtszeit der Finanzreferent*in und ihrer Stellvertreter*in beträgt ein Jahr. Die Amtszeit endet mit der Wahl neuer Finanzreferent*innen.
- (5) Die Finanzreferent*innen haben Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der FVV und des FSR zu beanstanden, wenn diese die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft gefährden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 11 Verfahrensregeln

- (1) Es gilt § 43 Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Organe und Gremien der Fachschaft tagen grundsätzlich in physischer Anwesenheit ihrer Mitglieder.
- (3) Die Organe und Gremien der Fachschaft tagen grundsätzlich während der Vorlesungswochen.

- (4) Für Wahlen, Beschlüsse und Abstimmungen ist eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs.
- (6) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (7) Von allen Sitzungen der Organe der Fachschaft werden jeweils Protokolle angefertigt. Protokolle der öffentlichen Sitzungen aller Organe der Fachschaft werden vom FSR veröffentlicht.
- (8) Nichtöffentliche Fachschaftssitzungen und nichtöffentliche Tagesordnungspunkte von Sitzungen des FSR und FVV sind grundsätzlich zulässig. Wahlen und Beschlüsse werden ausschließlich als öffentliche Tagesordnungspunkte durchgeführt und vom FSR veröffentlicht.
- (9) Veröffentlichungen erfolgen durch Aushang und elektronische Mitteilung.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der FVV beschlossen werden.
- (2) Vorschläge zur Satzungsänderung müssen als Anhang der Tagesordnung einer FVV zwei Wochen vor der FVV veröffentlicht werden.
- (3) Für eine Satzungsänderung sind mindestens 20 anwesende Mitglieder der Fachschaft und eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der Fachschaft vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, bleiben in Kraft.
- (5) Der FSR, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt, bis nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt wurde.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die FVV und ihrer Kenntnisnahme durch das Studierendenparlament in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (3) Sie bleibt gültig, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung am 22.04.2026
der Fachschaft Raumplanung der Technischen Universität Dortmund sowie der
Kenntnisnahme des Studierendenparlaments vom xx.xx.xxxx.